

Die Kreissynode des Kirchenkreises Eder hat in ihrer Sitzung am 08.02.2014 die folgende Erprobungssatzung beschlossen und am 25.02.2022 wie folgt geändert:

Satzung des Kirchenkreises Eder

§ 1

Rechtsstatus

Der Kirchenkreis Eder ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 3

Organe

Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Dekanin/der Dekan.

§ 4

Zusammensetzung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan
2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt, eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle verwalten oder einen Predigtauftrag haben, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 4 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Für jede Kirchengemeinde –bei Kirchspielen für das Kirchspiel- ist der Gesamtumfang der Dienstaufträge der in der Gemeinde oder im Kirchspiel errichteten Pfarrstellen zu ermitteln (Artikel 51 Absätze 2 und 4 der Grundordnung); dabei bleiben Dekansstellen sowie Zusatzaufträge und weitergehende Aufträge (Artikel 54 der Grundordnung) unberücksichtigt. Die Kirchenvorstände –bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände- wählen in die Kreissynode je vollendetem vollen Dienstauftrag eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Jede Kirchengemeinde – bei Kirchspielen das Kirchspiel -, entsendet mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Kreissynode.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises einen Predigtauftrag haben oder eine landeskirchliche Pfarrstelle oder eine Kirchenkreis Pfarrstelle innehaben, wählen in die Kreissynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer aus ihrer Mitte. Die Wahlsitzung wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet.

(4) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist, soweit möglich, eine Stellvertretung zu wählen. Dabei sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

(6) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.

§ 5

Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei Geistliche und vier Laien als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. drei von der Kreissynode zu wählende Laien; hinzutritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 6

Vertretung des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis Eder wird gerichtlich und außergerichtlich vom Kirchenkreisvorstand vertreten. Dabei ist das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertretungsberechtigt.

§ 7

Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

